

Resolution:

**Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte zu Kernstücken einer zukunftsorientierten Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderung machen!**

Dass Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen besondere Förderinstrumentarien brauchen, die für die bisherigen gesetzlichen Regelangebote nicht leistbar waren, ist in Politik und Fachwelt unstrittig. Deshalb wurden Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte bei der Änderung des Schwerbehindertengesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (seit 1. Oktober 2000 in kraft) als Regelförderinstrumente neu aufgenommen. Sie haben zudem eine hervorgehobene Stellung erhalten.

Die bisher vorgetragenen bzw. in Diskussion gebrachten Eckwerte bestärken unsere von Anfang an bestehende Sorge, dass für diese neuen Instrumente keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Besonders benachteiligten Menschen würden dadurch weiterhin Lebenschancen genommen und der Anspruch auf Gleichstellung mit Nichtbehinderten im Arbeitsleben verweigert!

Insbesondere befürchten wir:

1. Fehlende Finanzmittel für Integrationsfachdienste und –projekte aufgrund des politischen Vorrangs, die statistische Arbeitslosenquote Schwerbehinderter zu verbessern (bis Ende 2002 sollen bundesweit 50.000 arbeitslose Schwerbehinderte vermittelt werden, davon ca. 5.000 in Baden-Württemberg).
2. Weitere Abdrängung schwerst-mehrfachbehinderter Menschen durch den hohen Erfolgsdruck bei Integrationsfachdiensten und –projekten.
3. Verschlechterung der Versorgung wegen geringerer Personalressourcen

**Wir fordern daher:**

**A. Integrationsfachdienste**

1. Die ausdrückliche Benennung schwerst- und mehrfachbehinderter Menschen als gesetzlich vorgegebene Zielgruppe in der Mustervereinbarung
2. Eine bedarfsgerechte Stellenzahl (flächendeckend), die für alle Berechtigten die Sicherstellung des gesetzlichen Anspruchs garantiert:  
Dabei ist neben einer ausreichenden Gesamtstellenzahl (die somit höher als die bisherige Stellenanzahl bei den Fachdiensten zur beruflichen Eingliederung Behinderter sein muss!) auch eine nach Behinderungsarten differenzierte ausreichende Versorgung sicherzustellen!
3. Die Mehrfachanrechnung für Personen mit erhöhtem Betreuungsaufwand (z.B. WfB- und Sonderschulabgänger); um gerade diesen Zielgruppen überhaupt ein Betreuungsangebot zu erschließen, ist ein zwei- bis dreifaches Leistungsentgelt im Vergleich zu regulären Betreuungen erforderlich.

4. Auskömmliche Leistungsentgelte, die den Integrationsfachdiensten eine qualitativ hochwertigen, individuellen Betreuungsbedürfnissen gerecht werden Leistungen ermöglichen: Struktur und Höhe der bisher von der Arbeitsverwaltung angebotenen Entgelte werden diesen Erfordernissen nicht gerecht!
5. Erfüllung der gesetzlich verankerten Beteiligungsrechte der Verbände bei der Entwicklung von Mustervereinbarungen: Die von der Arbeitsverwaltung einseitig vorgegebenen „Vorläufige Mustervereinbarung“ grenzt unzulässig und fachlich unzureichend die Verhandlungsspielräume ein! Sie schafft Fakten, die insbesondere im Vorgriff auf die ausstehende Rechtsverordnung und noch zu vereinbarenden Leistungsentgelte dann nicht mehr verbesserungsfähig sind.

## **B. Integrationsprojekte**

1. Besitzstandsklauseln bzw. angemessene Übergänge für vorhandene Integrationsprojekte
2. Finanzierung notwendiger Arbeitsassistenz: Die Regelung in den „vorläufigen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Assistenz Schwerbehinderter gem. § 31 Abs. 3 a SchwbG“ (Stand: 27.10.2000, Ziff. 3.2.c) zur Assistenz wird den Bedürfnissen Schwerst- und Mehrfachbehinderter nicht gerecht!
3. Deutlich höhere Ausgleichszahlungen im Vergleich zum bisherigen Minderleistungsausgleich
4. Individuelle Unterstützungszahlungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Anleitung und Förderung der Vermittlungstätigkeit
5. Integrationsprojekte müssen auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) förderfähig sein.  
Die Zuordnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt kann nicht an eine Rechtsform geknüpft werden. Auch Integrationsprojekte in der Rechtsform eines Verein können erwerbswirtschaftliche Zwecksetzungen verfolgen (vgl. Ziff. 2.1.1 der „vorläufigen Empfehlungen der Deutschen Hauptfürsorgestellen zur Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 53 a ff. SchwbG“, Stand: 2.11.2000).
6. Integrationsprojekte, die dem sog. „zweiten Arbeitsmarkt“ zugeordnet werden, müssen ebenso förderfähig sein.  
Viele der schwerst-mehrfachbehinderten Mitarbeitern, die in Integrationsprojekte arbeiten, können die Leistungsanforderungen des allgemeinen ersten Arbeitsmarktes nicht erfüllen. Daher ist eine Förderung des zweiten Arbeitsmarktes für diesen Personenkreis in Integrationsprojekten unausweichlich.
7. Kein starres Begrenzen der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter in Integrationsprojekten („soll i.d.R. 50 % nicht übersteigen“, § 53 a Abs. 3 SchwbG).

## **C. Arbeitsassistenz**

1. Wegfall der Deckelung von Leistungen: Gem. 2.6 der „Vorläufigen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Assistenz Schwerbehinderter gemäß § 31 Abs. 3 a SchwbG (Stand: 27.10.2000)“ werden die aufstockenden Leistungen der Hauptfürsorgestellen zu eng mit dem „erzielten Arbeitseinkommen des Schwerstbe-

hinderten“ verknüpft. Damit werden schwerst-mehrfachbehinderte Menschen von vorneherein von dieser Hilfeform ausgeschlossen. Um ihnen Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für Behinderte überhaupt zu eröffnen, sind zumindest die dort entstehenden Alternativkosten mit einzuberechnen.

2. Den Ausschluss von Teilzeitarbeit (Ziff. 4.1 der „Vorläufigen Empfehlungen“) aufzuheben. Gerade schwerst-mehrfachbehinderte Menschen sind häufig kräftemäßig nicht zur Ausfüllung einer Vollzeitstelle in der Lage.
3. Die Deckelung auf maximal 2.000 DM / Monat schließt schwerst-mehrfachbehinderte Menschen, die ständige Assistenz benötigen, von vorneherein von dieser Hilfeform aus; dies widerspricht dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes!

Insgesamt ist die Umsetzung des neuen Schwerbehindertengesetzes für schwerst-mehrfachbehinderte Menschen äußerst unbefriedigend. Das Aktionsprogramm „Berufliche Integration Schwerbehinderter (ABIS)“ der Bundesanstalt für Arbeit und das auf Landesebene gestartete „Netzwerk zur Integration Schwerbehinderter in Baden-Württemberg“ reicht nicht aus. Um adäquate Strukturen und Rahmenbedingungen zügig zu entwickeln, schlagen wir einen speziellen „runden Tisch“ bzw. ein „Bündnis für Arbeit für schwerst-mehrfachbehinderte Menschen“ auf Landesebene unter Einbeziehung der Betroffenenverbände und der LAG WfB vor! Damit käme der Wille zur Gleichstellung schwerst-mehrfachbehinderter Menschen wenigstens überhaupt einmal zum Ausdruck!

Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2000 in Stuttgart.